



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Lufthygieneamt beider Basel
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LHA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Cosimo Todaro
Datum / Date / Data	04.02.2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen im jeweils unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt.
Ziff. / Chiff. / N. 842	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.
Ziff. / Chiff. / N. 843	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18 Prozent bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Bei der Fasertrocknung wird auf die Einführung eines Sauerstoffbezuges aufgrund der Prozessführung korrekterweise verzichtet. Anhang 1 Ziffer 23 LRV ist im Vollzug jedoch zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen entspricht der Gesetzgebung im europäischen Umfeld. Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 846	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogenen Wirkung notwendig. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen (SNCR) entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (z.B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Faser Trocknung.
Ziff. / Chiff. / N. 848	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich.